

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter
Band: 8 (1842)
Heft: 11-12

Rubrik: Schweizerischer Lehrerverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

klosters in Rheinfelden, wo — wie es scheint — nicht nach göttlichen, sondern nach menschlichen Begriffen Kanzel und Beichtstuhl benutzt wurden. Man findet Übergläuben oft in Häusern, wo man es kaum wähnt; und den Kindern aus solchen Häusern reinere Religionsgrundsätze beizubringen, erfordert Takt und Mühe. Vom Kinde in der Schule wird der richtige Schluss auf das väterliche Haus gezogen.“

6) Aus dem Berichte eines andern Pfarrers. „Der österreichische Katechismus dient als Leitfaden für den Religionsunterricht. Das Volk ist an ihn gewöhnt, und ich möchte nicht wieder versuchen, ihn mit einem andern (wenn schon besser!) zu vertauschen, da mir ein solcher Versuch vor einigen Jahren übel aussfiel. Die Kapuziner in Baden beunruhigten und hetzten damals die Gemüther einiger Hausväter, welche Fuhrleute sind, gegen mich so sehr auf, daß ich schnell davon ablassen mußte, den von Ontrupp einzuführen. — Mit manchen meiner Amtsbrüder wünschte ich längst schon und erst noch im vorigen Jahre einen neuern, zeitgemäßen, vom hochw. Bischofe gegebenen Katechismus. Dermalen habe ich diesen Wunsch nicht mehr, weil ich voraussehe, daß bei den gegenwärtigen kirchlichen Bewegungen schwerlich ein besserer, vom römisch-scholastischen Wesen gereinigter zum Vorschein kommen würde. Der Ultramontanismus spricht ja sogar dem, zu Gunsten des kirchlichen Lehrbegriffs so ängstlich arbeitenden Dr. Hirscher die Tückigkeit ab, einen wahrhaft katholischen — will hier sagen: einen römisch katholischen — Katechismus zu verfassen. — — Meines Erachtens kommt es aber auf das religiöse Handbuch weniger, auf den Katecheten Alles an. Der Buchstabe ist ja überall, selbst in der Bibel, todt; der Geist des Katecheten flößt ihm Leben ein, aber immer auch nur ein solches, wie dessen eigener Geist beschaffen ist.“

Schweizerischer Lehrerverein.

Vorbemerkung. Schon öfter war in diesen Blättern von der Gründung eines schweizerischen Lehrervereins die Rede; aber seit zwei Jahren blieben die angeregten Hoffnungen vieler Mitglieder des schweizerischen Lehrstandes unerfüllt. Als nun während des verflossenen Sommers die schweizerischen Schützen, Offiziere,

Sänger, Naturforscher und Prediger nach einander tagten und getagt hatten; da trat auch die Idee eines schweizerischen Lehrervereins wieder stärker hervor und veranlaßte darüber mündliche und schriftliche Besprechungen unter Männern, die schon seit langerer Zeit das diesfällige Bedürfnis des Lehrerstandes gefühlt hatten. Im Anfang des Weinmonats — vor dem einbrechenden Winter — reiste schnell der Entschluß, sofort Hand an's Werk zu legen und dem lange gehegten Gedanken endlich Wirklichkeit zu geben. Zu diesem Ende traten am 13. Weinmonat auf der Kreuzstraße einige Schulmänner zusammen, um Statuten für einen solchen Verein zu berathen. Die vorgerückte Jahreszeit gebot Eile, weil nach Eröffnung der Winterschule wohl schwerlich die Verwirklichung des Gedankens noch möglich gewesen wäre. Nun verhinderte aber schon die Kürze der Zeit eine ausgedehnte Einladung an die Mitglieder des Lehrstandes, und überdies waren manche derselben während der Ferien abwesend, so daß sie nicht eingeladen werden, oder wenn dies auch geschah, doch nicht erscheinen konnten. Einige der Letztern erklärten schriftlich, daß man auf ihre Theilnahme an dem Unternehmen sicher zählen dürfe, und daß man nur unverweilt zur That schreiten möge. Solche Erklärungen waren namentlich auch dem Unterzeichneten zugekommen. Auf solche beifällige, ermutigende Zeichen hin glaubten die Anwesenden gegen ihre zahlreichen Bekannten und Freunde eine Pflicht zu erfüllen, indem sie einen schweizerischen Lehrerverein stifteten. — Wir lassen nun das Protokoll der Verhandlungen folgen.

J. W. Straub.

Versammlung auf der Kreuzstraße am 13. Weinmonat 1842.

I. Anwesend sind die Herren: Schulinspektor Kettiger von Liestal, Bezirksschullehrer Nüesperli von Waldenburg, Bezirksschullehrer Knöbel von Lenzburg, Pfarrer Rahn in Oberwil, Lehrer Reinacher von Zürich, Lehrer Sandmeier in Zofingen, Rektor Straub von Baden.

II. Für die heutigen Verhandlungen wird zum Präsidenten Herr Straub, zum Aktuar Herr Knöbel erwählt, und nach diesem Vorgange die Versammlung als konstituirt erklärt.

III. Dieselbe schreitet zur Berathung eines vorliegenden Statutenentwurfes und beschließt folgende

Statuten des schweizerischen Lehrervereins.

§. 1.

Der schweizerische Lehrerverein hat den Zweck, seinen Mitgliedern Gelegenheit zu bieten:

- a) ihre Ansichten und Erfahrungen über den Zustand der Volksbildung, so wie über Erziehungs- und Unterrichtsanstalten in den einzelnen Kantonen gegenseitig auszutauschen;
- b) die pädagogischen Fragen, welche die Gegenwart bewegen, zu besprechen und zu ihrer Lösung beizutragen;
- c) die Mittel zu berathen und wo möglich hervorzurufen, durch welche auf die Volksbildung fördernd eingewirkt werden kann.

§. 2.

Mitglieder des Vereins sind alle schweizerischen Lehrer und Bildungsfreunde, welche von heute an bis zu seiner nächsten Versammlung dem Vorstande ihren Beitritt schriftlich erklären, oder in einer Jahresversammlung nach vorhergegangener Anmeldung beim Präsidenten mit absoluter Stimmenmehrheit aller anwesenden Mitglieder aufgenommen werden.

§. 3.

Der Verein bestimmt alljährlich (nach Maßgabe von §. 1) einige Fragen, die im Laufe des Jahres in einem oder in mehreren von ihm zu bezeichnenden Zeitblättern besprochen werden mögen und endlich in der nächsten Jahresversammlung zu verhandeln sind.

Überdies bezeichnet er unter seinen Mitgliedern einen Mann von Ruf, der über irgend einen selbstgewählten einschlägigen Gegenstand einen Vortrag hält.

§. 4.

Der Verein wird sich bestreben:

- a) anerkannt gute Volkschriften namhaft zu machen, die Aufmerksamkeit des Publikums auf dieselben zu lenken und die Herausgabe solcher zu befördern;
- b) ebenso auch verderbliche Volkschriften als solche zu bezeichnen und ihrer Verbreitung und ihrem Einfluß entgegenzuwirken.

§. 5.

Der Verein hat zur Besorgung seiner Angelegenheiten einen Vorstand, bestehend aus einem Präsidenten, Vizepräsidenten und

Aktuar, welche alljährlich durch offenes Stimmenmehr gewählt werden. — Die Abtretenden sind wieder wählbar.

§. 6.

Die Jahresversammlung bezeichnet jedes Mal den Ort der nächsten Zusammenkunft. Die Versammlung von 1843 bestimmt den Monat, in welchem die Zusammenkunft alljährlich statt finden soll. Den Tag der Jahresversammlung bestimmt der Vorstand.

§. 7.

Jede Jahresversammlung kann Abänderungen oder Zusätze, so wie auch eine Partial- oder Totalrevision der Statuten beschließen. Diesfällige Anträge müssen aber wenigstens drei Monate vor der Versammlung dem Präsidenten schriftlich eingegeben und derselben dann mit einem schriftlichen Gutachten des Vorstandes vorgelegt werden.

§. 8.

Der Verein empfiehlt seinen Mitgliedern die Errichtung engerer Lehrervereine ohne Berücksichtigung der Kantonalgrenzen, so wie er auch wünscht, daß sie allenfalls schon bestehende Vereine für ihn zu gewinnen trachten.

IV. Es folgen die statutarischen Wahlen (§. 3. u. 5). Zum Präsidenten wird erwählt Hr. Seminardirektor Keller in Lenzburg, zum Vizepräsidenten Hr. Rektor Straub von Baden, zum Aktuar Hr. Alt-Erziehungs-rath Rüegg in Winterthur.

Im Weiteren wird Hr. Seminardirektor Wehrli in Kreuzlingen als derjenige Mann bezeichnet, der ersucht werden soll, in der nächsten Jahresversammlung (nach §. 3) einen Vortrag zu halten.

V. Es wird beschlossen, daß die nächste Versammlung im folgenden Jahre in Winterthur statt finden solle, und der Vorstand erhält den Auftrag, dieselbe im Monat Juli zu veranstalten.

VI. Die Bestimmung der in der Versammlung zu Winterthur zu behandelnden Fragen wird für dies Mal dem Vorstande mit dem Wunsche übertragen, daß er dieselben bis Ende dieses Jahres veröffentliche.

VII. Endlich wird beschlossen, einzelne Mitglieder, welche sich im Falle befinden, über irgendwelche Fragen aus dem Bereiche des Vereinszweckes Aufsätze zu schreiben, seien durch Veröffentlichung des heutigen Protokolls eingeladen, solche Geistesprodukte durch die allg. schweiz. Schulblätter zu veröffentlichen.

Kreuzstraße, den 13. Okt. 1842. (Folgen die Unterschriften.)